

### Wichtigste Änderungen in Bezug auf Rechnungslegung und Revision

Aktienkapital in Fremdwährung und Aufhebung Mindestnennwert	Kapitalband
Abschaffung beabsichtigte Sachübernahme	Gewinnverwendung und Interimsdividende
Drohende Zahlungsunfähigkeit	Kapitalverlust & Überschuldung

### Art. 725

<b>Drohende Zahlungsunfähigkeit</b> Überwachung der Zahlungsfähigkeit durch den VR (z.B. durch Kennzahlen): <ul style="list-style-type: none"><li>- Liquiditätsgrad</li><li>- Zahlungsfrist Kunden</li><li>- Zinsdeckungskoeffizient</li><li>- Verschuldungsfaktor</li><li>- Cash Burn Rate</li></ul>	<b>Hälfziger Kapitalverlust</b> <ul style="list-style-type: none"><li>→ Massnahmen durch den VR zur Beseitigung</li><li>→ Soweit erforderlich: Sanierungsmassnahmen</li><li>→ Revision im Falle eines Opting-Out</li></ul> <b>Überschuldung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>→ Gemäss Fortführungs- und Liquidationswerten</li><li>→ Benachrichtigung des Gerichts</li><li>→ Ausnahme Rangrücktritt oder Beseitigung Überschuldung innert 90 Tagen</li></ul>
--	---

### Aktienkapital

<b>Fremdwährung</b>	Zulässig ist neu auch ein Aktienkapital in Fremdwährung (in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gegenwert im Zeitpunkt der Entrichtung im Minimum CHF 100'000 beträgt).
<b>Nennwert</b>	Der bisherige Mindestnennwert von CHF 0.01 ist nicht mehr relevant. Das Gesetz schreibt ausschliesslich vor, dass der Nennwert je Aktie höher als 0 ist.
<b>Kapitalband / Genehmigte Kapitalerhöhung</b>	Die Generalversammlung kann ein Kapitalband beschliessen. Im Maximum kann das Aktienkapital um 50% erhöht oder herabgesetzt werden. Das Kapitalband kann auf einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren festgelegt werden. Das Kapitalband ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung.

### Gewinnverwendung und Interimsdividende

<b>Gewinnverwendung</b>	Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5% des Jahresgewinnes zuzuweisen, bis die gesamten gesetzlichen Reserven (inkl. Kapitalreserve) 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht (bei Holdinggesellschaften: 20%). Die Zuweisung auf einer Superdividende fällt weg.
<b>Zwischendividende</b>	Die Ausschüttung einer Dividende aus dem laufenden Gewinn ist neu erlaubt. Voraussetzung ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses, welcher von der Revisionsstelle grundsätzlich geprüft werden muss. Eine ausserordentliche Dividendenausschüttung aus dem bestehenden Bilanzgewinn ist weiterhin möglich, sofern ein schriftlicher Bericht über die Ausschüttung der Revisionsstelle vorliegt.

Die Informationen auf dieser Seite enthalten nur die aus unserer Sicht wichtigsten Gedankenstützen für alle im Rechnungswesen tätigen Personen. Sollten Sie Fragen dazu haben oder möchten eines der neu geschaffenen Instrumente anwenden, sind wir gerne für Sie da.

PHILIPP OELKUCH  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Bereichsleiter Wirtschaftsprüfung  
Associate Partner  
T +41 44 749 55 06

